



**DBB NRW**  
**Beamtenbund**  
**und Tarifunion**

DBB NRW • Ernst-Gnoß-Str 24 • 40219 Düsseldorf

An den Präsidenten  
des Landtages von Nordrhein-Westfalen  
Referat I.A.2 Fachausschüsse,  
vom Parlament eingesetzte Gremien  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtages 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**18/1126**

Alle Abgeordneten

1. Vorsitzender

Ernst-Gnoß-Str 24  
D-40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 491583-0  
Telefax 0211 491583-10  
post@dbb-nrw.de  
www.dbb-nrw.de

20. Dezember 2023  
AZ: 24\_04\_03\_24 MM  
Bei Antwort bitte angeben

**Entscheidung über rund 85.000 Besoldungswidersprüche in Nordrhein-Westfalen - Landesregierung muss mit Musterverfahren einer drohenden Klagewelle vorbeugen und zeitnah die amtsangemessene Alimentation von Bediensteten überprüfen - Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 18/6368 Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses (HFA) und des Unterausschusses (UA) Personal am 16. Januar 2024**

**Hier: Schriftliche Stellungnahme des DBB NRW**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die eingeräumte Möglichkeit, zum o.g. Antrag der Fraktion der FDP Stellung nehmen zu können. Dies machen wir in der hiermit übersandten schriftlichen Stellungnahme und selbstverständlich auch mündlich in der öffentlichen Anhörung des HFA und UA Personal am 16. Januar 2024.

Um überhaupt die Attraktivität des Öffentlichen Dienstes zu gewährleisten, ist es von elementarer Bedeutung, dass die Besoldung der Beschäftigten nicht nur wettbewerbsfähig gegenüber der Privatwirtschaft ist, sondern vor allem auch den verfassungsrechtlichen Anforderungen der Leistungsgerechtigkeit und Amtsangemessenheit genügt. In seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 hat das Bundesverfassungsgericht unter anderem die qualitätssichernde Funktion der Alimentation deutlich herausgestellt. Die kontinuierlich steigende Zahl der über 26.000 Leerstellen im Öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen zeigt, dass zahlreiche Stellen in unterschiedlichen Bereichen nicht mehr mit qualifizierten Fachkräften besetzt werden können und somit eine Qualitätssicherung mittels Besoldung offenbar nicht mehr stattfinden kann.



Bekanntlich hat der Besoldungsgesetzgeber in NRW bisher keine Anpassungen der Besoldung oder Versorgung infolge der spätestens 2022 krisenbedingt eingetretenen massiv veränderten wirtschaftlichen Rahmendaten (insbesondere durch die 2022 mit Beginn des Ukrainekrieges angebrochene Hochinflationsphase) im Hinblick auf die Gewährleistung der amtsangemessenen Alimentation vorgenommen.

Mit seinen Entscheidungen vom 5. Mai 2015 sowie 17. November 2015 hat das Bundesverfassungsgericht Kriterien aufgestellt, welche das verfassungsrechtlich in Art. 33 Abs. 5 GG als Teil der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums festgeschriebene Alimentationsprinzip konkretisieren und den dem Besoldungsgesetzgeber eröffneten weiten Entscheidungsspielraum in Form einer Missbrauchskontrolle eingrenzen. Der Dienstherr hat Beamtinnen und Beamten daher durch Besoldung und damit verbundene Leistungen einen angemessenen Lebensunterhalt zu sichern, der den dort definierten Anforderungen entsprechen muss. Verfassungswidrig (niedrig) ist eine Besoldung dann, wenn sie in evident sachwidriger Weise den weiten Ermessensspielraum des Haushaltsgesetzgebers nach unten verlässt. Dafür hat das Bundesverfassungsgericht eine mehrstufige Prüfung mit fünf genau definierten Kriterien vorgeschrieben.

Laut Tarifabschluss mit der TdL zum 29. November 2021 und nachfolgender Übertragung in den Besoldungsbereich stiegen die Einkommen der Tarifbeschäftigten sowie der Beamtinnen und Beamten in NRW zum 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent. Die jährliche Inflationsrate betrug laut Statistischem Bundesamt (Statista) für das Jahr 2022 6,9 Prozent und für das Jahr 2023 6,1 Prozent (in Summe 13,0 Prozentpunkte). Preissteigerungen bei Verbrauchsgütern des täglichen Bedarfs (Grundnahrungsmittel, Heizung, Strom) von teilweise über 30 Prozent fallen dabei besonders ins Gewicht. Somit ergibt sich rechnerisch ein Reallohnverlust von über 10 Prozentpunkten.

Es liegen bisher noch keine Ergebnisse der Landesregierung für das Jahr 2022 und erst recht nicht für das Jahr 2023 vor, ob und inwiefern die Veränderungen der gesamtwirtschaftlichen Situation aber auch weiterer Aspekte, wie bspw. die Einführung und deutliche Erhöhung des Bürgergelds einschließlich der Erhöhung der sozialrechtlichen Regel-/Bedarfssätze, Auswirkungen auf das Abstandsgebot zum Grundsicherungsniveau haben und zu Anpassungen der Besoldungs- und Versorgungsbezüge führen müssen.

Der DBB NRW hatte nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 zur Grundbesoldung (Aktenzeichen 2 BvL 4/18) und zur Alimentation ab dem dritten Kind (Az. 2 BvL 6/17 u.a.) zur Sicherung möglicher Ansprüche über die Notwendigkeit der „zeitnahen“ Geltendmachung (sicherheitshalber im jeweiligen Haushaltsjahr) informiert und Musteranträge/-widersprüche zur Verfügung gestellt.



Nachdem das Land NRW als Besoldungsgesetzgeber die Entscheidung zu den kinderreichen Familien bereits im Jahr 2021 umgesetzt und Regelungen rückwirkend bis ins Jahr 2011 getroffen hat, erfolgte die Umsetzung der Entscheidung zur „allgemeinen“ Alimentation mit Wirkung ab dem Jahr 2022. Die Landesregierung hat zwar Regelungen auch für davorliegende Jahre angekündigt, entsprechende Aktivitäten stehen aber weiterhin aus.

Der DBB NRW hatte sich trotz dieser Änderungen auch für das Jahr 2022 entschieden, dass ein Musterantrag/-widerspruch zur Geltendmachung der amtsangemessenen Alimentation zur Verfügung gestellt werden soll. Denn die durch den Besoldungsgesetzgeber in NRW gefundene Lösung zur Umsetzung der Entscheidung zur allgemeinen Alimentation („Grundbesoldung“) enthält zwar eine gewichtige Neustrukturierung im Bereich des Familienzuschlags bis einschließlich dem zweiten Kind mit Einführung einer regionalen, an die jeweilige Mietstufe orientierte Komponente.

Der DBB NRW kann jedoch weder für das Jahr 2022 noch für 2023 abschließend beurteilen, ob mit dieser Neugestaltung die Besoldung aber auch die Versorgungsbezüge nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts verfassungsgemäß sind.

Einerseits wirft die stärkere Betonung der kindbezogenen Familienzuschläge die Frage auf, ob das Leistungsprinzip im Besoldungsgefüge noch hinreichend beachtet ist. Andererseits kann nicht ausgeschlossen werden, dass die massiv veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Auswirkungen auf die Verfassungsgemäßheit der amtsangemessenen Alimentation haben. Denn diese können sich auf die Höhe des Grundversicherungsniveaus auswirken, welches wiederum als Ausgangsbasis zur Ermittlung des Abstandsgebots heranzuziehen ist.

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts muss der Besoldungsgesetzgeber nämlich die Entwicklung der für die Bemessung der Alimentation maßgeblichen Parameter beobachten und die Besoldung ggf. anpassen. Dies zwingt den Gesetzgeber - je nach Erhalt des für die Berechnung des Abstandsgebots auszuwertenden statistischen Materials - aber zu einer rückwärtigen Betrachtung, die sich auf bereits vergangene Zeiträume und abgeschlossene Haushaltsjahre erstrecken kann.

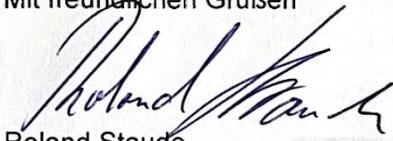
Daher kann aus Sicht des DBB NRW derzeit weiterhin nicht ausgeschlossen werden, dass nachträglich Anpassungen der Besoldung nicht nur im Jahr 2022 sondern auch für das Jahr 2023 notwendig werden.



Aus den Erfahrungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes seit dem Jahr 2015 ist es aus Sicht des DBB NRW wünschenswert, bis zur abschließenden gerichtlichen Klärung im Rahmen angestrebter Musterklageverfahren, die bisher bewährte Verfahrensweise der Ruhendstellung, hilfsweise Zurückstellung, der über 85.000 Besoldungswidersprüche der Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Landes NRW für das Jahr 2022 weiterhin fortzuführen.

Der DBB NRW steht auch weiterhin für konstruktive Gespräche, die auch die gewerkschaftlichen Vorstellungen berücksichtigen, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Roland Staude

